

Abschnitt II Gegenstand und Inhalt der Leitung und Kontrolle

§ 2

Erfordernis der Genehmigung

(1) Zur Verwirklichung der Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs sind genehmigungspflichtig;

- aj~ die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag;
- b) der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück;
- c) der Erwerb eines Grundstücks oder Grundstücksrechts durch eine juristische Person im Wege der Erbfolge;
- d) der Erwerb eines Grundstücks im Wege des gerichtlichen Verkaufs;
- e) die Begründung des Vorkaufsrechts an einem Grundstück;
- f) die Begründung eines Wege- oder Überfahrtsrechts, soweit die Eintragung in das Grundbuch mit dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks vereinbart ist;
- g) die Begründung eines anderen Mitbenutzungsrechts an einem Grundstück, soweit die Eintragung in das Grundbuch durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist;
- h) die Begründung und die Abtretung einer Hypothek, soweit sie nicht zugunsten von Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgen;
- i) die Übertragung eines Erbteils, soweit ein Grundstück oder Grundstücksrecht zu dem Nachlaß gehört;
- k) die Teilung des Nachlasses durch Entscheidung des Staatlichen Notariats, soweit ein Grundstück oder Grundstücksrecht zu dem Nachlaß gehört;
- l) der Abschluß und die Änderung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks, soweit nicht der Rat des Kreises Vertragspartner ist;
- m) der Vertrag über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil in Verbindung mit der Übertragung des Eigentums an einer Baulichkeit durch den bisherigen Nutzungsberechtigten.

(2) Zu den landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Grundstücke, die für den Erwerbsgartenbau, die Fischereiwirtschaft oder die Torfgewinnung genutzt werden, sowie andere Grundstücke, die ganz oder überwiegend der pflanz-

lichen oder tierischen Produktion dienen. Dazu gehören nicht die Grundstücke, die als Haus-, Klein-, Zier- oder Schulgarten oder ausschließlich für Erholungszwecke genutzt werden.

(3) Soll das Grundstück im Wege des gerichtlichen Verkaufs erworben werden, so benötigt jeder Kaufinteressent die Genehmigung zur Abgabe von Kaufangeboten.

(4) Rechtsgeschäfte, die sich ihrem Inhalt nach auf die Umgehung der Genehmigungspflicht richten, sind nichtig.

§ 3

Inhalt der Entscheidung

(1) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die vorgesehene Rechtsänderung oder Rechtsbegründung mit den staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben und Erfordernissen übereinstimmt und die sich aus dem Eigentum gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ergebenden Rechte und Pflichten gewahrt werden.

(2) Die Genehmigung umfaßt die preisrechtliche und steuerliche Unbedenklichkeitserklärung, soweit derartige Erklärungen nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind. Sie umfaßt ferner die Bestätigung, daß gegen den Erwerb eines Grundstücks baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Auflagen sind zu begründen.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die vorgesehene oder mit der vorgesehenen Rechtsänderung oder Rechtsbegründung

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung oder die gesellschaftlich effektive Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet wäre;
- b) spekulative Ziele oder Interessen verfolgt werden;
- c) eine Konzentration von Eigentums- und Nutzungsrechten an Grundstücken entstehen würde;
- d) in anderer Weise staatliche oder gesellschaftliche Interessen verletzt werden.

(5) Die Genehmigung ist außerdem zu versagen, wenn eine juristische Person als Erwerber beteiligt ist und die vorgesehene Rechtsänderung oder Rechtsbegründung deren staatlich anerkannten Aufgaben nicht entspricht.

(6) Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen.

§ 4

Widerruf der Genehmigung

(1) Der Widerruf der Genehmigung ist nur zulässig, soweit Tatsachen, die die Genehmigung ausschließen, dem zuständigen staatlichen Organ erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt werden.

(2) Der Widerruf kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung erfbU^gen.